

Von der Umwandlung sind überhaupt berührt worden,
 106,450 Flurparcellen,
 und es hat sich die Umwandlung bei
 62,984 Parcellen auf deren ganze Fläche und
 43,466 = nur auf einen Theil der Fläche
 erstreckt.

Da bei Einführung des Grundsteuersystems im Lande überhaupt
 1,562,121 Flurparcellen, mit Ausschluß der Gebäudeparcellen,
 vorhanden gewesen sind, so folgt, daß von dieser Gesammtparcellenzahl ungefähr
 der 15. Theil der Umwandlung unterlegen hat.

Da ferner bei Einführung des Grundsteuersystems im Lande vorhanden ge-
 wesen sind:

562,360 Acker	21 □ Ruthen	Waldungen und
54,350 =	187 =	Hütungen,

so ergibt sich, daß in der angegebenen Weise überhaupt
 0,161 oder ziemlich der 6. Theil bei den Waldungen und
 0,327 = = = 3. = = = Hütungen
 umgewandelt worden sind.

Es wird jedoch, da bei den nur theilweise betroffenen Parcellen keine geo-
 metrische, sondern bloß approximative Ermittlung der umgewandelten Fläche statt-
 gefunden hat, und wohl auch hier und da betroffene Parcellen ganz übersehen
 worden sind, das umgewandelte Areal noch etwas höher zu veranschlagen sein,
 namentlich wenn man die Umwandlungen, die nach Erstattung der Anzeigen
 (1865) geschehen, hinzurechnet.

Für den vorliegenden Zweck erschienen jedoch die stattgefundenen Ermitt-
 lungen als völlig ausreichend.

Anlangend endlich die Zeit, in welche die Umwandlungen fallen, so haben
 solche stattgefunden mit:

18,824 Acker	136 □ R.	in den Jahren 1844 bis mit 1849,
57,152 =	111 =	= = = 1850 = = 1859,
7,830 =	97 =	im Jahre 1860,
3,901 =	69 =	= = = 1861,
6,386 =	180 =	= = = 1862,
5,829 =	219 =	= = = 1863,
5,110 =	— =	= = = 1864,
3,086 =	198 =	= = = 1865, wogegen bei
308 =	58 =	die Zeit der Umwandlung nicht zu ermitteln gewesen ist.